

## Nationale Bestimmungen für die Durchführung von Erasmus+ Projekten KA171 2022

Zusätzlich zum Programmleitfaden und zu den sonstigen vertraglichen Bestimmungen gelten die folgenden nationalen Regelungen für die Durchführung von Erasmus+ Projekten der Aktion KA171 – 2022. Es obliegt der Hochschule ggf. Regelungen in die Zuschussvereinbarungen mit den Teilnehmer/innen aufzunehmen, um die Einhaltung dieser Vorgaben sicherzustellen.

### Studierendenmobilität – Studienaufenthalte und Praktika

- 1) Entsprechend den Vorgaben im Programmleitfaden wurde in Abstimmung mit dem BMBWF als nationale Behörde festgelegt, dass im Rahmen der Studierendenmobilität (Outgoing und Incoming) der Antragsrunde 2022 folgende Mobilitätsteilnehmer/innen die zusätzliche Förderung (Top-up) für Personen mit geringeren Chancen erhalten:
  - Personen mit einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit.\*
  - Studierende mit Kind(ern), die das Kind bzw. die Kinder auf den Erasmus+ Aufenthalt mitnehmen.

\* Personen mit chronischer Krankheit, wenn dadurch erhöhter finanzieller Aufwand während des Auslandsaufenthalts entsteht (im Vergleich zum Aufenthalt im Entsendeland).

Weiters wurde in Abstimmung mit dem BMBWF als nationale Behörde festgelegt, dass bei den Outgoing-Studierenden auch Bezieher/innen der österreichischen Studienbeihilfe im Zuge der Programmabwicklung als „Personen mit geringeren Chancen“ zu erfassen sind. Sie erhalten aber kein Top-up, da die Benachteiligung durch die nationale Förderung ausgeglichen wird.

- 2) Als **Rückforderungsgrenze** für den Mobilitätszuschuss bei Studienaufenthalten und Pflichtpraktika gilt der Erwerb von mindestens **drei** ECTS-Credits pro Monat<sup>1</sup>.
- 3) Eine Intention des Erasmus+ Programms ist es, dass der Aneignung neuer Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie unterschiedlicher sprachlicher und kultureller Gegebenheiten bei der Auswahl des Studien- bzw. Praktikumsortes Rechnung getragen wird. Bei der Auswahl soll der **Mobilität in das Herkunftsland** daher die niedrigste Priorität eingeräumt werden. Die endgültige Auswahl trifft die Hochschuleinrichtung.

---

<sup>1</sup> Dauert der Aufenthalt im letzten, nicht als vollständig gerechnetem Monat zumindest 15 Kalendertage, so zählt dieser als voller Monat (es wird aufgerundet). Bei einer kürzeren Dauer sind für den letzten Monat keine ECTS-Credits zu erbringen (es wird abgerundet). Dies entspricht der Vorgehensweise der österreichischen Stipendienstellen in Bezug auf die Studienbeihilfe. Bei Outgoing-Studierendenmobilitäten in Staaten ohne ECTS-Credits gelten die von der Heimatinstitution anerkannten ECTS-Credits.